

Angeschlagen am: 27.03.2024
Frühestens abzunehmen am: 04.04.2024
Abgenommen am:
in Drensteinfurt Rinkerode Mersch Ameke Walstedde
Bekanntmachung steht auch als Download unter www.drensteinfurt.de
bereit.



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner Sitzung vom 19.02.2024 die Widmung eines privaten Wirtschaftsweges als öffentliche Straße beschlossen.

Die Widmung erstreckt sich auf den aus der Anlage ersichtlichen Wirtschaftsweg, beginnend auf dem Grundstück Gemarkung Rinkerode Flur 27, Flurstück 8 und im weiteren Verlauf bis auf die Grundstücke der Gemarkung Rinkerode, Flur 26, Flurstücke 2 und 14, inklusive der Nebenanlagen wie Bankett, Wegeseitengräben und Straßenbäumen.

Die Einstufung erfolgt im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3, Abs. 4 Ziffer 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als sonstige Gemeindestraße mit Zweckbestimmung Gemeindeverbindungsstraße im Sinne des § 3 Abs.1 Ziffer 3 lit.a, Abs. 2 Ziffer 1 Straßengesetz (StrG).

Der Gemeindegebrauch der Widmungsfläche unterliegt keiner Beschränkung.

Die gewidmeten Flächen sind im beigefügten Lageplan farblich gekennzeichnet. Der Plan bildet einen Bestandteil dieser Verfügung.

Die vorstehende Widmung wird hiermit als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen zu dieser Verfügung und deren Begründung liegen bei der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 18 montags bis freitags in der Zeit von 08:00 h – 12:00 h und dienstags und donnerstags von 14:00 – 16:00 h für jedermann zur Einsicht aus.

Hinweis:

Diese Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich, durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Drensteinfurt, 21.03.2024
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Carsten Grawunder', with a long horizontal stroke extending to the right.

Carsten Grawunder
